

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem
Schwarzwald**

Mayer, Julius

Freiburg i. Br. [u.a.], 1893

Johannes IV. Kanzler (1404-1409)

urn:nbn:de:bsz:31-32155

Gremmelspach berichtet, daß er am 23. November 1403 starb; diese Behauptung kann nur bestehen, wenn man die zwei folgenden Aebte aus der Abtsreihe streicht. Der erste derselben wird aber von demselben Abt Gremmelspach in den Abtskatalog eingereiht, und daß der zweite regiert habe, bezeugen die Acten und die besondern Insignien. Ueberhaupt findet man nirgends sowohl bezüglich der Reihe der Aebte als auch ihrer Lebenszeit eine so große Verwirrung, als von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1420.“¹ Von Abt

Benedikt I. von Channheim (1401—1402),

der aus einem vornehmen Billinger Patriziergeschlechte stammte, „berichten die Acten nur, daß er, ehe er zur Abtswürde erhoben wurde, als Propst zu Betberg die Güter des Klosters gegen jegliche Angriffe tapfer verteidigte“. Wann Abt Benedikt starb, ist ungewiß; alte Klosternachrichten sagen, am 25. Februar 1405; danach ist anzunehmen, daß er seine Würde niederlegte; denn sicher ist, daß zu Ende des Jahres 1402 an der Spitze des Klosters stand

Johannes III. (1402—1404),

„der am 2. Januar 1403 zu Freiburg das Bürgerrecht erneuerte“. „Die Zeit seiner Regierung war kurz; denn im folgenden Jahre begegnet uns in den Acten schon wieder ein anderer Abt Johannes, der das Municipalrecht erneuerte und dabei ein vom vorhergehenden Abte verschiedenes Siegel gebrauchte. Jeder neugewählte Abt war ehemals gehalten, im ersten Jahre seiner Regierung dieses Recht zu erneuern.“²

Aus dieser Zeit ist uns nur die eine Nachricht erhalten, daß im Jahre 1403 dem Kloster „der halbe Theil einer Scheuer zu Freiburg, vor der langen Bruck“ geschenkt wurde zu einem Seelgerett, d. i. eine Stiftung zum Trost der Verstorbenen“.

Eine kurze Regierung nur war dem Abte Johannes III. bestimmt. Sein Nachfolger war

Johannes IV. Kanzler (1404—1409),

der im Jahre 1404 das Bürgerrecht zu Freiburg erneuerte. Dieser Abt schloß einen Vertrag ab mit dem Bischof von Konstanz wegen des vierten Theiles der Zehnten in Laufen und St. Ilgen und wegen der bischöflichen Abgaben. An den Abt Diethelm von St. Trudpert verkaufte er

¹ Syn. Ann. zu 1401: nuspiam autem quoad seriem abbatum et tempus vitae eorum maior deprehenditur confusio, quam a medio praeterito saeculo usque ad annum 1420.

² Syn. Ann. zu 1401, 1402, 1403.

einen immerwährenden Zins von 4 Schilling, der alljährlich von einem Hause zu Staufeu bezahlt werden mußte. Unter ihm wurde auch eine Schuld von 30 Goldgulden contrahirt¹.

Die Zeit des Todes Johannes' IV. läßt sich nicht mehr genau bestimmen; die Klostersaufzeichnungen besagen, daß im Jahre 1409

Heinrich IV. von Oetflingen (1409—1414)

das Gotteshaus leitete². Aus der Regierungszeit dieses Abtes ist nur die einzige Nachricht erhalten, daß am 21. Mai 1411, am Feste der Himmelfahrt des Herrn, der Chor der Kapelle des hl. Nikolaus in Waldau mit dem Altar zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria durch den konstanziſchen Weihbischof Heinrich von Würzburg eingeweiht wurde³.

Heinrich V. von Hornberg (1414—1427)

„stammte aus vornehmem Geschlechte, war ein Mann von hervorragendem Geiste, der Rechte und Güter des Klosters energischer Bertheidiger und eifriger Wiederhersteller“⁴.

Im gleichen Jahre, in welchem Abt Heinrich V. das Vorsteheramt zu St. Peter antrat, nahm das Concil von Konstanz seinen Anfang. Die Väter des Concils beriefen zur Erneuerung und Hebung der ins Wanken gekommenen klösterlichen Disciplin das seit vielen Jahren unterlassene Provinzialcapitel. In dem der Stadt Konstanz gegenüber gelegenen Kloster Petershausen wurde dasselbe im Frühjahr 1417 abgehalten. Den Aebten des Benediktinerordens war es unter Androhung des Verlustes ihrer Würde zur Pflicht gemacht, dabei zu erscheinen⁵. Im Herbst desselben Jahres weilte auch Abt Heinrich V. von St. Peter in Konstanz; dort hatte indessen die Wahl des Papstes Martin V. stattgefunden. Dieser Papst entsetzte im November 1417 den Abt von Reichenau, Friedrich, einen Grafen von Zollern, seiner Unwissenheit wegen seines Amtes und ernannte den Abt Heinrich V. von St. Peter auch zum Abt von Reichenau.

Der seiner Würde entsetzte Abt, der sich der Gunst des Kaisers Sigismund erfreute, unterwarf sich aber nicht und wußte sich, obgleich er im Jahre 1419 samt seinem Anhang excommunicirt wurde, zehn Jahre lang bis zu seinem am 1. August 1427 erfolgten Tode zu behaupten. Er wurde in ungeweihter Erde begraben und fand erst, nachdem er von der Excommunication gelöst war, an geweihtem Orte seine Ruhestätte.

¹ Syn. Ann. zu 1404—1409.

² Syn. Ann. zu 1409.

³ Beurkundung der vollzogenen Weihe, Perg.-Orig. mit Siegel im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁴ Syn. Ann. zu 1414: generoso sanguine clarus, vir magni animi, iuriumque et bonorum monasterii defensor acerrimus sedulusque renovator.

⁵ Annal. I, zu 1417, p. 397.